Musterort, 6. Dezember 2021

Bauverwaltung

Adresse

PLZ Ort

Sehr geehrte Damen & Herren

Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen die Rechnung «Kanalisation/Wasser Anschlussgebühren» (Rechnungsnummer: XXX), datiert auf den XXX.

Bei meinem Bauobjekt “Rückbau Oel/Gasheizung» und Ersatz durch Luft-Wasser Wärmepumpe (GB-Nr. XXX)" handelt sich um Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich, die gemäss übergeordnetem Recht des Kanton Solothurn von Anschlussgebühren ausgeschlossen sind.

**Grundlagen und Herleitung:**

Das Gebührenreglement der Gemeinde XXX befreit zwar nur PV- und Solarthermieanlagen von Anschlussgebühren, laut Kanton Solothurn ist aber nicht nur die Nutzung von Sonnenenergie von Anschlussgebühren ausgeschlossen, sondern der Begriff ist weiter gefasst:

"Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen."

<https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/711.41>

Die besonderen baulichen Massnahmen bedürfen aber einer weiteren Erklärung und eine Herleitung. Der Regierungsrat des Kt. SO vertritt in seinem Beschluss RRB Nr. 2012/1519 folgende Argumentation: "[...] dass es eine „besondere“ bauliche Massnahme (besondere Energieeffizienz bei Neubauten, besondere Verbesserung der Energieeffizienz bei bestehenden Bauten, Installationen zur Erzeugung erneuerbarer Energien) sein muss, um von der neuen Regelung profitieren zu können." Die gleiche Argumentation wurde auch bei der Teilrevision der Kantonalen Bauverordnung (KBV) verfolgt: In Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 3. Juli 2012 wird auf Seite 14 bezüglich des Nutzungsbonus zu § 39 Absatz 3 neu ausgeführt: „Der Bonus wird nicht - wie ursprünglich vom Kantonsrat gefordert - an ein bestimmtes kurzfristig geltendes Label geknüpft, sondern generell an eine freiwillige Mehrleistung an Energieeffizienz gegenüber dem jeweils geltenden gesetzlichen Minimum.“

 **Daraus folgt die Begründung für das Erlassen der Gebühren:**

1) Der Einbau von Öl- und Gasheizungen ist im Kanton Solothurn nach wie vor erlaubt, diese bauliche Massnahme stellt daher das gesetzliche Minimum dar. Eine mit erheblichen Kosten verbundene Sanierung einer fossil betriebenen Heizung durch eine Wärmepumpe stellt eine freiwillige besondere Mehrleistung dar, mit der hochwertige Endenergie eingespart werden kann. Beim Strombezug macht dies bei einer Luft-Wasser Wärmepumpe durch die Nutzung von Umgebungswärme aus der Luft rund 200-400% Einsparung an Endenergie aus, je nach Wirkungsgrad der Heizung und Jahreszeit.

2) Auch wenn das Gemeindereglement nur Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen von Anschlussgebühren befreit, gilt hier das kantonale Recht. Denn dieses steht über dem kommunalen Recht, wenn es um besondere Einschränkungen oder Förderungen geht.

Hierzu ist vor allem ein Urteil der Schätzungskommission gegen die Gemeinde Buchegg wegweisend, in welchem folgendes ausgeführt wird: "[...] Entgegen der Meinung der Gemeinde kommt vorliegend nach dem Gesagten indes nicht kommunales Recht, sondern die kantonale GBV zum Tragen."

<https://so.ch/fileadmin/internet/gerichte/schaetzungskommission/pdf/Urteil_SchK_24.2.2016.pdf>, Seite 4

Gemäss den beiden aufgeführten Gründen beantrage ich die Erlassung dieser Anschlussgebühren.

Freundliche Grüsse

XXX

Beilagen:

- Rechnung XYZ Heizung
- Rechnung Sanitär
- Rechnung Elektriker